

svaAktuell

Informationen über die Pensions- und Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft

INHALT

- 3** **Neue Werte 2003**
Mit Jahresbeginn werden die Pensionen um 0,5 % angehoben, dazu kommt eine „Inflationsabgeltung“ in Höhe von 1,5 %. Die Ausgleichszulagen steigen um 2 %.
- 4** **Höhere Unfallrenten**
Ab 1. Jänner 2003 wird die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung angehoben. Daraus resultieren deutlich höhere Unfallrenten.
- 5** **Zusatzversicherung in der Krankenversicherung**
Mit einer freiwilligen Zusatzversicherung kann für einen krankheitsbedingten Einkommensentfall vorgesorgt werden.
- 7** **Sozialversicherungsbeiträge 2003**
In diesem Artikel erfahren Sie die Beitragsgrundlagen und die Höhe der Versicherungsbeiträge in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.
- 9** **Abfertigung neu**
Mit dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorge-Gesetz (BMVG) tritt eine neue Abfertigungsregelung in Kraft. Wir bringen die Details.

Noch keine Reform, aber dennoch ...

Einige Änderungen im Pensionsrecht

Ein wichtiges Thema des Wahlkampfes war einmal mehr die Pensionsversicherung. Nahezu alle Experten vertraten die Ansicht, dass angesichts der Bevölkerungsentwicklung weitere einschneidende Reformen notwendig sein werden, um die Pensionsfinanzierung für die kommende Generation sicher zu stellen. Noch sind keine Details künftiger Reformschritte bekannt und auch die übliche Novelle zum Jahreswechsel ist dieses Mal ausgeblieben. Mit Jahresbeginn 2003 werden aber einige Änderungen wirksam, die bereits früher beschlossen wurden. Mit den letzten Reformen wurde bekanntlich die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit abgeschafft und das Frührentenalter angehoben. Es wurde aber auch bestimmt, dass ab 2003 die Pensionsbemessungszeit sukzessive ausgedehnt wird und verschärfte Anrechnungsregelungen gelten, wenn Erwerbseinkünfte neben einer Erwerbsunfähigkeitspension erzielt werden.

Verlängerung der Bemessungszeit für die Pensionsberechnung

Die Pension ist – rein rechnerisch gesehen – ein bestimmter Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage repräsentiert das durchschnittliche beitragspflichtige Erwerbseinkommen aus den 15 besten Beitragsjahren, genauer gesagt aus den 180 höchsten monatlichen Gesamt-Beitragsgrundlagen. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Anzahl der für die Pensionsleistung zu berücksichtigenden Versicherungsmonate. Das schaut so aus, dass man für je 12 Versicherungsmonate jeweils zwei Pensionsprozente erhält. Allerdings müssen prozentuelle Abschläge in Kauf genommen werden, wenn man vorzeitig (Männer vor 65, Frauen vor 60 Jahren) in den Ruhestand tritt. Noch etwas ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert: Jede Pension ist nach oben hin (berechnet nach dem Abschlag) mit 80 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage begrenzt. →

Die derzeitige Gesetzeslage, wonach die Bemessungsgrundlage aus den besten 180 Beitragsgrundlagen gebildet wird, begünstigt Versicherte, deren Erwerbseinkommen stärkeren Schwankungen unterworfen ist oder deren Einkommenskurve eher atypisch verlaufen ist. Es zählen immer nur die besten 15 Beitragsjahre, wobei weiter zurückliegende Grundlagen im Rahmen der Pensionsdynamik aufgewertet werden.

Daher bleiben auch relativ gute Beitragsgrundlagen aus der Jugend erhalten, während allenfalls einkommensmäßig schlechtere Jahre vor dem Pensionsbeginn nicht berücksichtigt werden. Das wirkt sich auch bei Gewerbetreibenden positiv aus, die ihre „besten Jahre“ hatten, als sie unselbständig beschäftigt waren.

Allmähliche Ausdehnung der Bemessungszeit bis 2020

Ab 2003 wird die Bemessungszeit sukzessive von 15 auf 18 Beitragsjahre verlängert. Allerdings nicht generell, sondern nur bei vorzeitigen Alterspensionen und bei Pensionen, die aus Krankheitsgründen vorzeitig angetreten werden (Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension).

Bei der „normalen“ Alterspension – sie gebührt frühestens 65-jährigen Männern bzw. 60-jährigen Frauen – bleibt die Bemessungszeit mit 180 Beitragsmonaten unverändert. Eine Schutzbestimmung gilt auch für geringe Pensionen. Bemessungsgrundlagen bis 726,73 € dürfen durch die Verlängerung der Bemessungszeit nicht reduziert werden.

Bei Frühpensionen, die 2003 zuerkannt werden, wird die Bemessungsgrundlage aus den besten 182 aufgewerteten monatlichen Gesamt-Beitragsgrundlagen gebildet. Bei späterem Pensionsantritt steigt die Bemessungszeit jährlich um 2 Beitragsmonate. Im Jahr 2004 zählen somit 184, im Jahr 2005 186 monatliche Beitragsgrundlagen usw. Erst bei einem Pensionsbeginn im Jahr 2020 wird die Bemessungsgrundlage aus den besten 216 Beitragsgrundlagen gebildet. Die finanziellen Auswirkungen dieses Reformschrittes sind vorerst eher gering. Die Ausdehnung der Bemessungszeit um einige Monate ist nämlich infolge der jährlichen Aufwertung kaum zu bemerken. Dennoch: Bis zum Jahr 2020 wird das Pensionsniveau gegenüber heute um durchschnittlich 2,5 bis 3 Prozent niedriger sein.

Erwerbsunfähigkeitspension als Teilpension

Die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension setzt grundsätzlich die Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit voraus. Wird später wieder eine Tätigkeit, die der Gesundheitszustand erlaubt, aufgenommen, so wird eine so genannte „Teilpension“ gezahlt. Sie beträgt unter Berücksichtigung von Teilen des Erwerbseinkommens und der jeweiligen Pensionshöhe im Jahr 2002 auch bei hohem Verdienst noch mindestens 80 Prozent der vollen Pension.

Diese Mindestgrenze wird ab 1. Jänner 2003 auf 70 Prozent reduziert. Real kann sich dabei, immer ein relativ hoher Nebenverdienst vorausgesetzt, eine Reduktion der Pensionshöhe von 80 auf 70 Prozent der vollen Pension ergeben. Wird die Erwerbstätigkeit eingestellt, so werden anschließend wieder 100 Prozent gezahlt. Auch bei der Abschlagsregelung wegen Pensionsinanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter (für Männer 65., für Frauen 60. Lebensjahr) wird die Schutzwirkung des günstigeren Altrechts aus den Jahren vor 2001 etwas vermindert. ■

Differenzvorschreibung auch bei Pensionsbezug

Seit 2000 gelten die Bestimmungen über die Mehrfachversicherung auch in der Krankenversicherung. Das bedeutet, dass für jede Erwerbstätigkeit bzw. jeden Pensionsbezug Beiträge zu zahlen sind. Die Summe der Einkünfte wird allerdings nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2002: 45.780 €, 2003: 47.040 €) herangezogen. Neben mehr Beitragsgerechtigkeit hat die Neuregelung den Vorteil, dass den Versicherten nunmehr auch ein größeres Leistungsangebot zur Verfügung steht, da bei jedem Versicherungsfall der Krankenversicherungsträger ausgewählt werden kann.

Durch einen Antrag auf „Differenzvorschreibung“ (gilt nicht bei Vorliegen einer KfA-Krankenversicherung) kann man vermeiden, dass Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus entrichtet werden, die im Nachhinein wieder zurückgezahlt werden. Geht man streng nach dem Gesetzeswortlaut, so ist eine Differenzvorschreibung nur bei Zusammentreffen mehrerer Erwerbstätigkeiten, nicht aber bei Zusammentreffen einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensionsbezug möglich.

Anlässlich der erstmaligen Vorschreibung der Krankenversicherungsbeiträge im 2. Quartal 2002 haben sich viele Wirtschaftstreibende, die auch eine Pension beziehen, über die unnötige Beitragsbelastung beklagt. Die SVA hat sich daher nicht zuletzt im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand (Vorschreibung der Beiträge, nachträgliche Erstattung) entschlossen, die für Aktivbezüge geltenden Bestimmungen auch bei Vorliegen eines Pensionsbezuges anzuwenden. Aktive GSVG-Versicherte mit einem Pensionsbezug nach dem ASVG oder einem Ruhe-/Versorgungsgenuss nach dem B-KUVG können daher auch einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass aktive B-KUVG-Versicherte, denen erstmals GSVG-Krankenversicherungsbeiträge vorgeschrieben wurden, ebenfalls die rückwirkende Differenzvorschreibung ab 2000 beantragen können.



Neue Werte 2003

Pensionen steigen nur um 0,5 Prozent

Mit Jänner 2003 werden alle Pensionen um 0,5 Prozent angehoben. Der Gesetzgeber hat jedoch die Abgeltung der Inflationsrate zugesagt, die heuer 2 Prozent betragen hat. Daher gebühren weitere 1,5 Prozentpunkte, die allerdings nicht direkt der Pension zugerechnet werden, sondern von der SVA – aufgeteilt auf die 14 Pensionsbezüge im Jahr – als gestückelte „Einmalbeträge“ ausbezahlt sind.

Mit dieser Vorgangsweise, die auch schon früher praktiziert wurde, wird erreicht, dass sich nur die 0,5-prozentige Erhöhung auf eine künftige Pensionsanpassung auswirken kann; Einmalzahlungen, also heuer 1,5 Prozent, bleiben künftig außer Betracht.

Pensionsbezogene Werte
Ausgleichszulage

Mit der Ausgleichszulage soll im Ruhestand ein bestimmtes Mindesteinkommen garantiert werden. Weitere Einkünfte – auch des Ehepartners – werden allerdings angerechnet.

Im Jahr 2003 gelten folgende Richtsätze für die Ausgleichszulage (monatlich):

Einzelrichtsatz

- bei Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Witwen-/Witwerpensionen **643,54 €**
- für Halbwaisen
 - unter 24 **240,34 €**
 - über 24 **427,07 €**
- für Vollwaisen
 - unter 24 **360,87 €**
 - über 24 **643,54 €**

Familienrichtsatz

- Ehepaar im gemeinsamen Haushalt **918,13 €**
- Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 240,34 € nicht erreicht **68,49 €**

Wegfall von Frühpensionen bei Erwerbseinkünften

Vorzeitige Alterspensionen fallen weg, wenn vor dem Regelpensionsalter eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit Bruttoeinkünften von mehr als **309,38 €** monatlich ausgeübt wird.

Kinderzuschuss

Kinderzuschüsse bleiben mit **29,07 €** im Wesentlichen unverändert.

Beitragsbezogene Werte
Aktualisierungsfaktor

Die versicherungspflichtigen Erwerbseinkünfte des Jahres 2000 werden für die Berechnung der vorläufigen Beitragsgrundlage 2003 mit dem Aktualisierungsfaktor 1,071 multipliziert, um die zwischenzeitliche Geldwertveränderung auszugleichen.

Außerdem werden die Einkünfte zusätzlich um 9,3 Prozent erhöht und ergeben die vorläufige Beitragsgrundlage (begrenzt durch Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen).

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2003 erfolgt eine „Nachbemessung“ der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Für die endgültige Beitragsgrundlage zählen nur noch die relevanten Einkünfte; Aktualisierung und zusätzliche Erhöhung fallen weg.

Beitragsgrundlagen

Die für das Jahr 2003 geltenden Beitragsgrundlagen und Beiträge (vorläufige und endgültige) finden Sie auf den Seiten 7 und 8.

Pensionsbemessung

Die Pensions-Bemessungsgrundlage wird bei der Alterspension aus den 180 besten monatlichen Gesamt-Beitragsgrundlagen gebildet, bei Frühpensionen werden ab 2003 182 Grundla-

gen herangezogen (siehe Seite 2). Die Beitragsgrundlagen werden mit den Aufwertungsfaktoren multipliziert. Bei Bestand einer Mehrfachversicherung werden die Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbeitragsgrundlage zusammengezählt.

Bei einem Stichtag 2003 werden die Beitragsgrundlagen bis einschließlich 2001 aufgewertet. Auf der Suche nach den besten 180 Beitragsgrundlagen kann Jahrzehnte zurückgegangen werden. Aus Platzgründen werden im Folgenden nur die Aufwertungsfaktoren ab 1987 angeführt.

Beitragsgrundlage	Faktor	Beitragsgrundlage	Faktor
1987	1,402	1995	1,079
1988	1,377	1996	1,053
1989	1,343	1997	1,053
1990	1,288	1998	1,040
1991	1,231	1999	1,025
1992	1,182	2000	1,019
1993	1,136	2001	1,011
1994	1,109	2002	1,000

Beitragsbelastungsfaktor

Die Beitragsgrundlagen ab 1993 werden als Folge der Bestimmungen über die Pensionsdynamik etwas verringert; technisch geschieht dies durch die Vervielfachung mit einem Beitragsbelastungsfaktor, der für jedes Jahr neu festgesetzt wird. Er liegt durchschnittlich bei 0,996 und kann in der SVA erfragt werden.

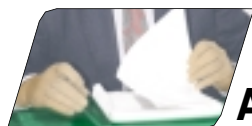
Höchstbemessungsgrundlage

Die Höchstbemessungsgrundlage beläuft sich bei einem Pensionsstichtag im Jahr 2003 auf **2.955,61 €**. Daraus resultiert eine „Höchstpension“ (bei 80 Pensionsprozenten) von **2.364,49 €** brutto.

Pflegegeld

Das Pflegegeld orientiert sich am individuellen Bedarf an Pflege und Betreuung, wurde aber seit 1996 nicht mehr erhöht. Es beträgt:

Stufe 1	145,40 €
Stufe 2	268,00 €
Stufe 3	413,50 €
Stufe 4	620,30 €
Stufe 5	842,40 €
Stufe 6	1.148,70 €
Stufe 7	1.531,50 €



Ab 2003: Höhere Unfallrenten

Ab Beginn des kommenden Jahres wird die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung der Selbständigen deutlich angehoben. Im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit erhalten Wirtschaftstreibende und Freiberufler bei nahezu gleichbleibenden Beiträgen eine um etwa 60 Prozent höhere Unfallrente als heute.

Kosten der Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung ist – unabhängig von der Höhe der Einkünfte – ein fixer Jahresbetrag zu zahlen, der im kommenden Jahr 81,37 Euro ausmacht.

Lediglich für bestimmte Selbständige (z. B. Tierärzte, Dentisten, Hebammen, Krankenpfleger, Fremdenführer), die ihre Tätigkeit vor dem 1. Jänner 2000 aufgenommen haben und daher grundsätzlich weiterhin der bis Ende 1999 geltenden Rechtslage unterliegen, gelten Sonderbestimmungen. Für bildende Künstler, die ihre Tätigkeit vor 2001 aufgenommen haben, ist ebenfalls eine Sonderregelung vorgesehen. Diese Personen zahlen für die Unfallversicherung keinen Fixbetrag, sondern einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,4 Prozent ihrer individuellen Beitragsgrundlage bzw. von der Höchstbeitragsgrundlage (gilt für Tierärzte und Dentisten).

Die Bemessungsgrundlage, die für die Rentenhöhe ausschlaggebend ist, wird für Unfälle ab dem 1. Jänner 2003 deutlich angehoben, und zwar von 9.655,72 Euro auf 15.274,90 Euro. Dies bedeutet eine Erhöhung um nahezu 60 Prozent.

Durch eine freiwillige Höherversicherung kann für den Fall des Falles vorgesorgt werden. Für die Höherversicherung sind zwei Stufen vorgesehen, die vom Versicherten frei gewählt werden können. In Stufe I ist ein zusätzlicher Beitrag von 81,37 Euro und in Stufe II von 122,21 Euro zu zahlen. Dementsprechend erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage, wodurch eine höhere Rente ausgezahlt wird.

	Jahresbeitrag €	BMG €
Pflichtvers.	81,37	15.274,90
Höhervers. I	162,74	24.978,90
Höhervers. II	203,58	29.902,52

Unfallrenten

Die Unfallversicherung erbringt neben mehreren Geldleistungen (Renten, Pflegegeld) auch eine Reihe von Sachleistungen wie Unfallheilbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Spitalpflege u. a. Hier interessiert aber nur die Rente.

Versehrtenrenten werden ab Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent herabgesetzt ist. Die Rentenhöhe ist vom Grad der Erwerbsminderung abhängig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Versicherter aus mehreren Versicherungsfällen eine Rente bekommen. In einem solchen Fall wird zu Beginn des dritten Jahres nach dem letzten Arbeitsunfall eine „Gesamtrente“ festgestellt. Hat man bei einem Unfall nur geringe Verletzungen erlitten, so dass die Versehrtenrente voraussichtlich nur kurze Zeit gebühren würde, besteht die Möglichkeit, anstelle der vorläufigen Rente eine „Gesamtvergütung“ zu bekommen.

Rentenhöhe

Die Höhe einer Unfallrente hängt von der Bemessungsgrundlage und vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab. Bei 100-prozentiger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Jahresrente (= Vollrente) zwei Drittel der Bemessungsgrundlage.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 100 Prozent wird von der Vollrente eine Teilrente abgeleitet. Ein Teil der Vollrente, entsprechend dem Prozentsatz der Erwerbsminderung, wird dann ausgezahlt.

Beispiel:

Eine Erwerbsminderung von 20 Prozent bedeutet beispielsweise eine Teilrente im Ausmaß von 20 Prozent der Vollrente.

Versicherte mit einer mindestens 50-prozentigen Erwerbsminderung gelten als Schwerversehrte. Sie erhalten zu ihrer Rente noch eine Zusatzrente in Höhe von 20 Prozent der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 70 %) bzw. von 50 Prozent der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 %) und gegebenenfalls auch noch ein Pflegegeld.

Renten aus der Unfallversicherung werden 14mal jährlich gezahlt. Der monatliche Rentenbetrag ergibt sich, indem die Jahresrente auf 14 Bezüge aufgeteilt wird. ■

Höhe der Unfallrenten ab 2003

Bemessungsgrundlage	Monatsrente Grad der Beeinträchtigung		
	20 %	50 %*	100 %**
„Normal“	145,48 €	436,43 €	1.091,07 €
Höherversicherung			
Stufe I	237,89 €	713,69 €	1.784,21 €
Stufe II	284,79 €	854,35 €	2.135,90 €

* inklusive 20 Prozent Zusatzrente

** inklusive 50 Prozent Zusatzrente



Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

Dienstnehmer haben den Vorteil, dass das Entgelt im Erkrankungsfall vom Dienstgeber weitergezahlt wird oder dass ihnen von der Gebietskrankenkasse ein Krankengeld gebührt. Selbständig Erwerbstätige müssen für einen krankheitsbedingten Einkommensentfall selbst vorsorgen; die beste Möglichkeit dazu ist der Abschluss einer freiwilligen Zusatzversicherung in der GSVG-Krankenversicherung.

In „Einmannbetrieben“, in denen die Arbeitskraft des Unternehmers zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig ist, kann eine länger dauernde Krankheit oder ein schwerer Unfall sehr rasch zu einer finanziellen Notsituation führen. Das gilt auch für die vielen „neuen“ Selbständigen, die seit 2000 in die gewerbliche Pflichtversicherung einbezogen wurden, also freiberuflich tätige Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Vortragende usw.

Zusatzversicherung ohne Prüfung des Gesundheitszustandes

Alle aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversicherten Männer und Frauen können vor dem 60. Lebensjahr eine Zusatzversicherung, unabhängig vom Gesundheitszustand, abschließen. Die Zusatzversicherung kostet 4,2 Prozent der Beitragsgrundlage, das sind mindestens 14,20 und höchstens 164,64 € (Werte 2003) monatlich.

Als Leistungen sind Krankengeld bzw. Taggeld vorgesehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Zusatzversicherung zumindest 6 Monate bestanden hat (gilt nicht nach Arbeitsunfällen).

Meldepflicht beachten

Eine Erkrankung, durch die Arbeitsunfähigkeit ausgelöst wird, muss der zuständigen Landesstelle durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung innerhalb

von 7 Tagen gemeldet werden. Spätere Meldungen führen zu einem Ruhen des Krankengeldes bis zur tatsächlichen Meldung.

Vom behandelnden Arzt ist 14-tägig eine Weitermeldung über den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit auszustellen und der Landesstelle vorzulegen. Nach einem Spital-, Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalt ist der Weiterbestand der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben.

Auch das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist durch eine ärztliche Bestätigung umgehend zu melden.

Leistungsumfang

Krankengeld gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit und wird maximal bis zur Höchstdauer von 26 Wochen ausbezahlt.

Ausgangsbasis für die Berechnung des Krankengeldes ist die auf den Tag entfallende individuelle Beitragsgrundlage. Davon gebühren während des Krankenstandes zu Hause 60 Prozent als Krankengeld bzw. – bei Spitalpflege – 80 Prozent als Taggeld. Die nachstehende Tabelle zeigt an Hand einiger Beispiele die Kosten und die Leistungen der gewerblichen Zusatzversicherung.

Monatl. Beitragsgrundlage €	Monatl. Zusatzbeitrag €	Krankengeld täglich €	Taggeld täglich €
338,15	14,20	6,76	9,02
1.400,00	58,80	28,00	37,33
3.920,00	164,64	78,40	104,54

Individuelle Beratung zum Optionenmodell

Die ab Beginn kommenden Jahres bestehende Möglichkeit, den Krankenschutz individuell zu gestalten, hat großes Interesse ausgelöst. In den SVA-Landesstellen sind viele Anfragen zu der Neuregelung zu verzeichnen. Da bei der Suche nach dem günstigsten Leistungspaket mehrere Aspekte, unter anderem auch das Vorliegen einer privaten Zusatzversicherung, zu beachten sind, stehen in allen Landesstellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich zur Beratung über die Vorteile der einzelnen Optionen zur Verfügung. Diese sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

- | | |
|---|------------------------------|
| Wien: 01/54 654-7502 | Ktn.: 0463/32 133-60 oder 75 |
| NÖ: 02252/89 521-540 | Sbg.: 0662/87 94 51-227, 228 |
| Bgl.: 02682/62 531-133 | oder 229 |
| OÖ: 0732/7634-213 oder 216 | Tirol: 0512/5341-141, 142 |
| Stmk.: 0316/6004-522, 524, 527 oder 538 | oder 157 |
| | Vbg.: 05522/76 642-0 |

Im Rahmen des Optionenmodells stehen drei verschiedene Leistungspakete zur Auswahl:

Option „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“

Zusatzbeitrag pro Monat: 59,45 € für Sachleistungsberechtigte, 2 € für Geldleistungsberechtigte

Option „volle Geldleistungsberechtigung“

Zusatzbeitrag pro Monat: 74,31 €

Zusatzbeiträge sind nicht verfassungswidrig

Die Rechtslage

Bis Ende 2000 konnte man Ehepartner bzw. Lebensgefährten, die über keinen eigenen Krankenversicherungsschutz verfügten, bei der gesetzlichen Krankenkasse zur kostenlosen Mitversicherung anmelden. Seit Jänner 2001 kostet diese Mitversicherung 3,4 Prozent der individuellen Beitragsgrundlage bzw. der Pension. Ausnahmen sind vorgesehen, wenn der (die) Angehörige

- ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind erzieht oder mindestens vier Jahre erzogen hat,
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hat oder
- eine(n) Versicherte(n) pflegt, der (die) selbst ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 bezieht.

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit kann der Zusatzbeitrag bis auf Null reduziert werden.

Der Sachverhalt

Die Gattin eines Versicherten war seit 1974 in der Krankenversicherung ihres Gatten kostenlos mitversichert. Da die Ehe kinderlos geblieben war, wurde der Versicherte zur Zahlung eines Zusatzbeitrages verpflichtet. Dagegen erhob der Versicherte Einspruch beim Landeshauptmann und in weiterer Folge Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der sie allerdings als unbegründet abwies.

Aus der Entscheidungsbegründung

Keine Verfassungsvorschrift gewährt den Schutz „woherworbener Rechte“ schlechthin, sodass es in den Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten der Betroffenen zu verändern.

Eine zusätzliche Beitragsbelastung von 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage bzw. der Pension ist nicht von einem so großen Gewicht, dass ihre Einführung mit dem Gleichheitssatz in Widerspruch geriete.

Zu den im Gesetz normierten Ausnahmen von der Beitragsverpflichtung, die ebenfalls vom Beschwerdeführer zum Teil kritisiert wurden, sagte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem:

Der Gesetzgeber knüpft an den Umstand an, dass die als wünschenswert angesehene Erziehung von Kindern mitunter einen Elternteil zum Ausscheiden aus dem Berufsleben zwingt und damit auch nachteilige Auswirkungen auf die Einkommenssituation der Familie mit sich bringt.

Zum Ausgleich dieser finanziellen Beeinträchtigung hält es der VfGH für gerechtfertigt, wenn die Mitversicherung für diesen Personenkreis weiterhin beitragsfrei gestattet ist.

Ein weiteres Argument des Beschwerdeführers lief darauf hinaus, dass die Gesetzesänderung nicht entsprechend den Erfordernissen des Bundes-Verfassungsgesetzes kundgemacht worden sei, weil sie nur schwer aufzufinden gewesen sei. Auch mit diesem Argument setzte sich der VfGH auseinander:

Dem Beschwerdeführer ist darin nicht recht zu geben, wenn er die Auffassung vertritt, dass die Einführung des Zusatzbeitrages für Angehörige nur mit „archivarischem Fleiß“ aufgefunden werden könne . . . ist doch dem Budgetbegleitgesetz 2001 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, welches Auskunft über die in diesem „Sammelgesetz“ novellierten oder sonst darin enthaltenen Bundesgesetze gibt. Auch kann nicht . . . gesagt werden, dass die hier maßgebliche Bestimmung erst durch Studium des gesamten Gesetzeswerkes aufgefunden werden könnte.

Da keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgrundlagen des bekämpften Bescheides entstanden sind, war die Beschwerde aus den dargelegten Gründen abzuweisen. ■

Wertausgleich für 2003

Bereits mit der letzten Pensionsreform wurden bei der Anpassung der Pensionen neue Wege beschritten. Statt einer einheitlichen Erhöhung wurden damals Obergrenzen und Einmalzahlungen eingeführt, damit die Pensionen nicht allzu stark anstiegen. Für 2003 sieht eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen erneut eine abweichende Variante vor:

Die allgemeine Erhöhung der Pensionen beträgt 2003 nur ein halbes Prozent. Eine Pension von beispielsweise 1.000 € wird daher um den Anpassungsfaktor 1,005 auf 1.005 € erhöht.

Bei Pensionen ohne Ausgleichszulage sieht der Gesetzgeber zusätzlich eine „Einmalzahlung“ vor, mit der die Inflation abgegolten werden soll. Sie macht den Hauptteil der Erhöhung aus, wird allerdings nicht wie zuletzt gemeinsam mit der Februarpension ausgezahlt, sondern auf alle Monatspensionen und die Sonderzahlungen, also auf 14 Bezüge, aufgeteilt.

Diese Inflationsabgeltung beträgt bei einer jährlich Bruttopension bis zu 26.600 € (1.900 € monatlich) 1,5 Prozent der Jahrespensionssumme. Im obigen Beispiel wird daher die monatliche Bruttopension auf 1.020 € steigen. Bei höheren Pensionen (mehrere Pensionen werden zusammengerechnet) sinkt die Einmalzahlung allmählich bis auf etwa 1 Prozent.

Wenngleich sich die überwiegende Zahl der Pensionisten zum 1. Jänner 2003 auf einen Pensionszuwachs zwischen 1,5 und 2 Prozent freuen kann, darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Wegfall der „monatlichen Einmalzahlung“ im Dezember 2003 ohne Zweifel bewirken muss, dass von einer etwaigen Anpassung für 2004 real kaum etwas zu spüren sein wird.

Ausgleichszulage steigt um 2 %

Für Bezieher einer Ausgleichszulage erhöht sich die Auszahlung um volle 2 Prozent. Die neuen Richtsätze und die damit zusammenhängenden Werte finden Sie auf Seite 3.



SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2003 für Gewerbetreibende und Freiberufler

PFLICHTVERSICHERUNG (nach GSVG bzw. FSVG)

Der Pensions- bzw. Krankenversicherungsbeiträge ist ein Prozentsatz der Beitragsgrundlage. Wichtig ist, dass

- zwischen „vorläufigen“ und „endgültigen“ Beitragsgrundlagen zu unterscheiden ist,
- in der Pensionsversicherung unterschiedliche berufsspezifische Beitragssätze gelten (siehe Tabelle) und
- es mehrere Mindest-Beitragsgrundlagen gibt.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Sie gilt bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides des Beitragsjahres. Sie wird bei laufend Ver-

sicherten von der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Der Betrag wird als Ausgleich für die Geldwertveränderung „aktualisiert“ (Faktor 2003: 1,071) und um 9,3 % erhöht.

Bei Neuzugängen gilt vorläufig die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage.

Endgültige Beitragsgrundlage

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird die endgültige Beitragsgrundlage berechnet. Dazu wird die Summe aus Erwerbseinkünften und den vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen

durch die Zahl der Pflichtversicherungsmonate dividiert. Die vorläufig vorgesehene Aktualisierung bzw. zusätzliche Erhöhung um 9,3 Prozent unterbleiben bei der „Nachbemesung“, die entweder zu einer Beitragsnachbelastung oder zu einer Beitragsgutschrift führen kann.

Auch bei der endgültigen Beitragsberechnung gibt es für die einzelnen Berufsgruppen spezielle Mindestbeitragsgrundlagen, die angewendet werden, wenn Einkünfte und hinzugerechnete Versicherungsbeiträge unter dem Mindestwert liegen.

Beitragssätze

Pensionsversicherung

- 15,0 %** für Gewerbetreibende und Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen Gesellschaft.
- 15,0 %** für Freiberufler mit Ausnahme der Ärzte, Apotheker und Patentanwälte.
- 20,0 %** für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte.

Krankenversicherung

- 8,90 %** für alle selbstständig Erwerbstätigen, die nach dem GSVG krankenversichert sind.
- 3,56 %** für „Mehrfachversicherte“ (= Selbstständige mit ASVG-/B-KUVG-Krankenschutz; Zehntelregelung für 2003)

	vorläufige Werte mtl. jährl.		Beitragsgrundlagen (BG) in der PV und KV	endgültige Werte mtl. jährl.	
A	338,15	4.057,80	Mindest-BG in der PV und KV für Freiberufler + Nebentätigkeit/Nebenbezug	309,38	3.712,56
B	537,78	6.453,36	Mindest-BG in der KV für Gewerbetreibende/-gesellschafter im 1. und 2. Jahr der Erwerbstätigkeit	537,78	6.453,36
C	587,79	7.053,48	Mindest-BG in der PV für Gewerbetreibende/-gesellschafter und für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte, jeweils in den ersten drei Jahren der Tätigkeit; Mindest-BG in der KV für Gewerbetreibende/-gesellschafter im 3. Jahr der Tätigkeit; Mindest-BG in der PV und KV für Freiberufler ohne Nebentätigkeit/Nebenbezug	537,78	6.453,36
D	603,07	7.236,84	Mindest-BG in der KV für Gewerbetreibende/-gesellschafter ab dem 4. Jahr der Erwerbstätigkeit	551,76	6.621,12
E	1.172,59	14.071,08	Mindest-BG in der PV für Gewerbetreibende/-gesellschafter ab dem 4. Jahr der Erwerbstätigkeit; gilt auch für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte ab dem 4. Jahr der Tätigkeit	1.072,82	12.873,84
F	3.920,00	47.040,00	Höchstbeitragsgrundlage in der PV und KV für alle Versichertengruppen	3.920,00	47.040,00

UNFALLVERSICHERUNG

Pflichtversicherung Höherversicherung

Stufe I:	81,37 €	(unteilbarer Jahresbeitrag)
Stufe II:	162,74 €	pro Jahr
	203,58 €	pro Jahr



Pflichtversicherung (nach GSVG bzw. FSVG)

Versicherungsbeiträge in EURO

Pensionsversicherung

1. vorläufige Mindestbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage A :	338,15	Beitragssatz 15 % 50,72	152,16	608,64
Beitragsgrundlage C :	587,79	Beitragssatz 15 % Beitragssatz 20 % 117,56	264,51 352,68	1.058,04 1.410,72
Beitragsgrundlage E :	1.172,59	Beitragssatz 15 % Beitragssatz 20 % 234,52	527,67 703,56	2.110,68 2.814,24

2. endgültige Mindestbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage A :	309,38	Beitragssatz 15 % 46,41	139,23	556,92
Beitragsgrundlage C :	537,78	Beitragssatz 15 % Beitragssatz 20 % 107,56	242,01 322,68	968,04 1.290,72
Beitragsgrundlage E :	1.072,82	Beitragssatz 15 % Beitragssatz 20 % 214,56	482,76 643,68	1.931,04 2.574,72

3. vorläufige und endgültige Höchstbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage F :	3.920,00	Beitragssatz 15 % Beitragssatz 20 % 784,00	1.764,00 2.352,00	7.056,00 9.408,00

Krankenversicherung

1. vorläufige Mindestbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage A :	338,15	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 12,04	90,30 36,12	361,20 144,48
Beitragsgrundlage B :	537,78	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 19,14	143,58 57,42	574,32 229,68
Beitragsgrundlage C :	587,79	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 20,92	156,93 62,76	627,72 251,04
Beitragsgrundlage D :	603,07	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 21,47	161,01 64,41	644,04 257,64

2. endgültige Mindestbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage A :	309,38	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 11,01	82,59 33,03	330,36 132,12
Beitragsgrundlage B :	537,78	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 19,14	143,58 57,42	574,32 229,68
Beitragsgrundlage C :	537,78	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 19,14	143,58 57,42	574,32 229,68
Beitragsgrundlage D :	551,76	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 19,64	147,33 58,92	589,32 235,68

3. vorläufige und endgültige Höchstbeiträge

		Monat	Quartal	Jahr
Beitragsgrundlage F :	3.920,00	Beitragssatz 8,9 % Beitragssatz: 3,56 % 139,55	1.046,64 418,65	4.186,56 1.674,60



Abfertigung neu (I)

Mit 1. Jänner 2003 wird das „Betriebliche Mitarbeitervorsorge-Gesetz“ (BMVG) voll wirksam. Es regelt die Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer – die diesbezüglichen Bestimmungen sind derzeit Bestandteil des Angestelltengesetzes (AngG) – und ist auf neue Dienstverhältnisse anzuwenden. Jeder Unternehmer, der Mitarbeiter beschäftigt, wird sich daher mit den neuen Bestimmungen auseinander setzen müssen.

Betroffene Arbeitsverhältnisse

Die neue Mitarbeitervorsorge gilt für alle Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt; für ältere Dienstverhältnisse haben die Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz weiterhin Gültigkeit (ein Übertritt ist möglich). Sie gelten auch dann weiter, wenn

- ein Arbeitsverhältnis mit Beginn vor dem 1. Jänner 2003 wegen Karenz, Präsenzdienst etc. ruht,
- ein unterbrochenes Arbeitsverhältnis unter Anrechnung von Vordienstzeiten wegen Wiedereinstellungszusage/-vereinbarung beim Arbeitgeber fortgesetzt wird, oder
- ein unterbrochenes Arbeitsverhältnis unter Vordienstzeiten-Anrechnung fortgesetzt wird und eine am 1. Juli 2002 gültige Kollektivvertragsbestimmung die Anrechnung für die Abfertigung vorsieht.

Was ist neu

an der neuen Abfertigung?

Positiv zu bewerten ist, dass die Kosten des Unternehmers für die Abfertigung besser kalkulierbar sind. Mit den Beiträgen, die monatlich über die Krankenkasse (im Normalfall die Gebietskrankenkasse) an eine – ebenfalls neue – Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) fließen, sind alle Verpflichtungen erfüllt.

Für den Dienstnehmer ist die Neuregelung insofern günstiger, als ihm die vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträ-

ge in jedem Fall, unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zugute kommen. Im Gegenzug wird die Höhe der Abfertigung in Zukunft allerdings sinken: Die Dienstnehmer werden nach den neuen Vorschriften voraussichtlich geringere Abfertigungen erhalten als sie heute bei gleicher Dienstzeit nach den derzeitigen Bestimmungen bekommen würden.

Höhe der Beiträge

Die Dienstgeber müssen für jeden neuen Mitarbeiter Beiträge in Höhe von 1,53 Prozent der Bemessungsgrundlage – gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen – an die Krankenkasse zahlen. Bemessungsgrundlage ist das Bruttoentgelt, wobei allerdings Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage außer Acht zu lassen sind.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses. Bei einem Wiedereintritt beim selben Dienstgeber innerhalb von 12 Monaten besteht die Beitragspflicht bereits ab dem ersten Tag.

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit dem Ende des Entgeltanspruches. Für bestimmte entgeltfreie Zeiten gelten allerdings Ausnahmen: Für den Dienstgeber besteht auch Beitragspflicht während

- des Präsenz-/Zivildienstes,
- des Wochengeldbezuges oder
- des Krankengeldbezuges.

Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz und der Hospizkarenz werden die Abfertigungsbeiträge vom Familienlastenausgleichsfonds gezahlt. Den Arbeitgeber trifft für diese Zeiten keine Beitragspflicht.

Mitarbeitervorsorgekassen

Die Beiträge zur Mitarbeitervorsorge werden von neu gegründeten „Mitarbeitervorsorgekassen“ verlangt. Diese sind auch verpflichtet, später einmal die Abfertigung auszusahlen.

Auswahl der MV-Kasse

Unternehmer, die Mitarbeiter beschäftigen, haben die Möglichkeit, eine MV-Kasse auszuwählen. Die Auswahl dieser MV-Kasse hat bei Betrieben mit Betriebsrat durch eine bei der Schlichtungsstelle erzwingbare Betriebsvereinbarung zu erfolgen. Ist kein Betriebsrat vorhanden, hat der Betriebsinhaber die Arbeitnehmer über die Auswahl der Kasse zu informieren. Er hebt zumindest ein Drittel der Arbeitnehmer dagegen schriftlich Einwände, muss eine andere MV-Kasse gewählt werden.

Beitrittsvertrag

Nach der Auswahl hat der Arbeitgeber mit der MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen, der folgende Punkte enthalten sollte:

- Die ausgewählte MV-Kasse,
- die Grundsätze der Veranlagungspolitik der ausgewählten MV-Kasse,
- die genauen Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages,
- die Höhe der Verwaltungskosten, die die MV-Kasse einbehalten darf,
- die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der MV-Kasse,
- eine allfällige Zinsgarantie,
- alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Arbeitgebers,
- Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse verrechnen darf.

Wird bis Jänner 2003 kein Beitrittsvertrag abgeschlossen, werden die Beiträge von der zuständigen Krankenkasse zinsbringend bis zur Auswahl der MV-Kasse veranlagt.

Beitragsabfuhr und -kontrolle

Die Dienstgeber zahlen – wie erwähnt – die Beiträge zur Mitarbeitervorsorge gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse. Dabei ist auch die MVK-Nummer, die jede MV-Kasse erhält, anzugeben.

Die Krankenkasse ist verpflichtet, im Zuge der Sozialversicherungsbeitragsprüfungen auch die MV-Beiträge zu kontrollieren.

SV-Aktuell setzt die Information über die Mitarbeitervorsorge in der nächsten Ausgabe fort. ■



DIE GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG VORARLBERG ERÖFFNET NEUE KUNDENZONE

Im Rahmen einer kleinen Feier eröffnete die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Umbau und die neue Kundenzone am Schloßgraben in Feldkirch.

Sparsame Neugestaltung

Nationalrat Karl-Heinz Kopf lobte die Sparsamkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die letztlich allen gewerblich Versicherten zu Gute kommt. Dazu steht

auch die Neugestaltung der Kundenzone nicht im Widerspruch, zumal der nach Plänen des Bregenzer Architekten Dipl.-Ing. Markus Thurnher erfolgte Umbau günstiger kam als im Budget vorgesehen war.

Darüber freuten sich u. a. Wirtschaftskammerpräsident Kuno Riedmann und Wirtschaftskammer-

mer-Direktor Dr. Peter Kircher sowie SVA-Generaldirektor Mag. Stefan Vlasich, Landes-Sanitätsrat Hofrat Dr. Elmar Bechter, Ärztekammerpräsident Dr. Peter Wöß und „sein“ Kammerdirektor Dr. Günther Holzer. „Seine“ neuen Räumlichkeiten zeigte der Direktor der Gewerblichen Sozialversicherung, Dr. Reinhold Hämmerle, auch seinen Vorgängern Werner Kreil und Oskar Brändle.

Vizebürgermeisterin Erika Burtscher dankte als Vertreterin der Stadt Feldkirch für das klare Bekenntnis zur Montfortstadt. Direktor Reinhard Dür bzw. Obmann Klaus Schwarz von der Bauernversicherung gratulierten zu den kundenfreundlichen neuen Räumlichkeiten ebenso wie die Kollegen von der Beamtenversicherung, Obmann Hofrat Dr. Josef Oswald und Direktor Luise Amann. ■



In der neuen Kundenzone der Landesstelle Vorarlberg v. l.: Vorsitzender Dir. Natter, Dir. Dr. Hämmerle, SVA-Gen.-Dir. Mag. Vlasich und Obmann-Stv. Nationalrat Kopf

Prominente Ehrengäste

Landesobmann Walter Natter konnte prominente Gäste aus Wirtschaft, Politik und Sozialversicherung begrüßen. Der stellvertretende Obmann der SVA, Nationalrat Karl-Heinz Kopf, nutzte die Gelegenheit zu einem Appell für die Eigenständigkeit der gewerblichen Pensions- und Krankenversicherung:

Gegen zentralistische Tendenzen und Ideen habe man sich in Vorarlberg schon des Öfteren erfolgreich zur Wehr gesetzt. Mit dieser „Drohung“ erntete er beim Eröffnungs-Publikum viel Applaus – z. B. besonders heftigen von GKK-Obmann Dipl.-Vw. Wieland Reiner und seinem Direktor Dr. Karl Schiemer, welche – wie die gewerbliche – mit dem Solidaritätskredit an notleidende Kassen gerade erfahren haben, was ein „zentraler Ausgleich“ für die Sparsamen bedeutet.

Aktionen in Niederösterreich

Projekt HA(a)RMONIE – Gesunde Friseure im Bezirk Amstetten

Ein Modellprojekt der betrieblichen Gesundheitsvorsorge wird nun für Friseure und ihre Angestellten als Beitrag zu Gesundheit und Wohlbefinden umgesetzt. Das Projekt startet mit Einstiegsveranstaltungen (Kick-Off) zu folgenden Terminen: **EINSTIEGSVERANSTALTUNGEN in Amstetten, 20. Februar 2003, in St. Valentin, 27. Februar 2003, jeweils um 19.30 Uhr.**

Mit dem Projekt HA(a)RMONIE soll das Wohlbefinden der Berufsgruppe gesteigert, physische und psychische Belastungen verhindert, Arbeitsunfälle und Krankenstände gesenkt werden. Dies kann aber nur gelingen, wenn alle Betroffenen mittun.

Bei den Einstiegsveranstaltungen soll das Projekt den Friseurbetrieben der Region präsentiert werden. Danach wird im Rahmen einer Studie eine Fragebogenaktion durchgeführt, um den Status quo zu erheben. Auf dem Ergebnis dieser Studie aufbauend sollen dann die konkreten gesundheitsfördernden Maßnahmen (Gesundheitszirkel etc.) gesetzt werden.

Optionenmodell in der Krankenversicherung – Informationsaktion

Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich wird ab Jänner 2003 eine Informationsaktion zum Optionenmodell der gewerblichen Krankenversicherung durchgeführt. Damit soll den (vor allem geldleistungsberechtigten) Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Gewerbspensionisten die Entscheidung über ihren optimalen Krankenversicherungsschutz erleichtert werden.

Im Rahmen dieser Aktion werden die neuen Leistungspakete vorgestellt und mit den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Versicherten in Einklang gebracht. Die Versicherten werden zu dieser Veranstaltung persönlich eingeladen, die Veranstaltungstermine können in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen erfragt werden.



SVA AUF DER GEWINNMESSE VERTRETEN

Bereits zum achten Mal beteiligte sich die Österreichische Sozialversicherung an der Gewinnmesse auf dem Wiener Messegelände, die heuer in der Zeit vom 17. bis 20. Oktober stattfand. Diese Veranstaltung zählt zu den bestbesuchten Fachmessen in Österreich. Das Informations- und Beratungsangebot der Sozialversicherung fand bei



den Messebesuchern großen Anklang. Für Pensionsauskünfte standen insgesamt 8 Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung. Auf Wunsch erhielt jeder Besucher via Online-Verbindung zum Hauptverband kostenlos eine Aufstellung seiner bisher erworbenen Pensionsmonate und erfuhr auch die momentane Höhe des Pensionsanspruches. An den vier Messetagen wurden insgesamt 2.000 Versicherungs- und Pensionsausdrucke erstellt.

Darüber hinaus wurden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zahlreiche Anfragen in Beitragsangelegen-

heiten und aus dem Bereich der Krankenversicherung beantwortet. Weitere Informationsschwerpunkte waren die Leistungen der Gesundheitsvorsorge, Raucherentwöhnung und gesunde Ernährung.

Als besondere Attraktion hat sich das auf dem Stand eingerichtete Internet-Cafe herausgestellt. In dem Kaffeehaus wurden die Besucher in die Welt der elektronischen Sozialversicherung – eSV – eingeführt. Dabei handelt es sich um ein zentrales Internet-

portal, das allen Bürgern den Zugang zur virtuellen Sozialversicherung ermöglicht. Mit der ersten Ausbaustufe, die im Sommer heurigen Jahres verwirklicht wurde, steht ein trägerübergreifendes Portal zur Verfügung, das ein breites Themenspektrum enthält. Es wird in Zukunft als zentrale Kommunikationsplattform für die Mitarbeiter der Sozialversicherung, Versicherte und Vertragspartner dienen. Der Vorteil für die Versicherten liegt auch darin, dass man auf der Suche nach Informationen nicht mehr zahlreiche, nicht miteinander vernetzte Internetauftritte durchforsten muss, um fündig zu werden. ■

SVA BETEILIGT SICH AM GESUNDHEITSTAG

Am 2. Oktober 2002 fand in Herzogenburg in Niederösterreich

der 24. Gesundheitstag statt. Die Veranstaltung, die von den niederösterreichischen Krankenversicherungsträgern organisiert wird, hat bereits Tradition und war auch heuer wieder gut besucht. Insgesamt nahmen 2.500 Besucher die Gelegenheit wahr, etwas über ihre Krankenversicherung zu erfahren und sich einem Gesundheits-Check zu unterziehen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft war an dem Gesundheitstag mit vier Mitarbeitern und zwei Ärztinnen vertreten. Großen Anklang fand die Gesundheitsstraße, in der sich 1.215 Besucher ihren persönlichen Gesundheitspass ausstellen ließen. An verschiedenen Stationen wurden Blutdruck-, Blutzucker- und Cholesterinmessungen durchgeführt. Weiters konnte man eine Gewichtsbestimmung (Body-Maß-Index) sowie eine Lungenfunktionsprüfung vornehmen lassen.

Umfassende Beratungsmöglichkeiten über gesunde Ernährung, Diabetes, Cholesterin, Rheuma, Osteoporose

und Zahngesundheit rundeten das Angebot am Gesundheitstag ab.



Gut besucht waren auch die diversen Fachvorträge zu den Themen

- „Alkohol und Nikotin – Vom Genuss zur Sucht“
- „Gesund leben mit Kneipp“
- „Heilkräuter für die Gesundheit“
- „Gelenke und Osteoporose“
- „Schlank, fit und gesund“

Das leibliche Wohl kam ebenfalls nicht zu kurz. Verschiedene Gratiskostproben von gesunden Broten sowie eine Tee- und Saftbar standen den Besuchern zur Verfügung. Der nächste Gesundheitstag wird voraussichtlich im Mai 2003 in Gmünd stattfinden. ■



AKTION „SICHER LEBEN“

Achtung vor Christbaumbränden

In der Weihnachtszeit hat die Feuerwehr Hochbetrieb. Im Dezember und Jänner sind rund 250 Brände durch „offenes Licht und Feuer“ mehr als in den übrigen Monaten zu verzeichnen. Die größte Gefahr geht von trockenen Adventkränzen und Christbäumen aus.

Zu der drohenden Verletzungsgefahr kommen die oft erheblichen finanziellen Folgen. So betragen die durchschnittlichen Kosten pro „winterlichem“ Brand etwa 21.220 €. Die Mehrkosten für 250 Brände machen somit in Summe – ohne Kleinschäden – rund 5,23 Mio. € aus.

Elektrische Weihnachtsbaum-Beleuchtung ist sicher

Das Institut SICHER LEBEN empfiehlt eine elektrische Weihnachtsbaum-Beleuchtung. Diese Beleuchtung bietet mehr Weihnachtsromantik als Wachskerzen, weil man sie den ganzen Abend über eingeschaltet lassen kann: Es gibt keinen Stress mit dem Aufpassen und dem Auswechseln von niedergebrannten Kerzen. Zudem werden die Kinder nicht in Versuchung geführt, mit Feuer zu hantieren.

Das Verwenden von Kerzen ist übrigens nur im Alpenraum üblich. In anderen Ländern – zum Beispiel in Großbritannien – gilt das Verwenden von Kerzen als grobe Fahrlässigkeit. Schäden, die dadurch entstehen, sind durch die Versicherungen nicht gedeckt. Kerzenhalter für Christbäume gelten sogar als gefährliche Produkte, deren Vertrieb verboten ist.

Das Institut SICHER LEBEN hat vor kurzem Tipps nach dem Motto „Auch ohne Kerzen kann die stille Nacht wunderschön funkeln“ veröffentlicht. SVAktuell hat die Ratschläge für all jene Leser, die auf echte Kerzen nicht

verzichten wollen, zusammengefasst.

- Beim Kauf des Weihnachtsbaums grundsätzlich auf möglichst frisch geschlagene Bäume achten. Importierte Bäume werden teilweise bereits Ende November gefällt!



Foto: Aktion Das Sichere Haus (DSH), Deutschland

- Den Baum bis zum Weihnachtsfest möglichst kühl aufbewahren, beispielsweise im Garten, am Balkon oder im Keller. Stellen Sie ihn während dieser Zwischenlagerung in einen Wasserkübel, damit der Austrocknungsprozess verzögert wird. Auch in der Wohnung sollte ein standfester, am besten wasserbefüllbarer Ständer verwendet werden.

- Größere Christbäume sollten auch seitlich befestigt werden.

- Achten Sie auf ausreichend Abstand von Vorhängen oder anderen leicht entflammaren Gegenständen

- zwischen der Kerzenflamme und dem nächsten Ast oder dem brennbaren Christbaumschmuck soll immer

ein Mindestabstand von 20 Zentimetern eingehalten werden.

- Lassen Sie brennende Kerzen nie ohne Beaufsichtigung; auch nicht für kurze Zeit, um in die Küche zu gehen, zu telefonieren oder Gäste zu begrüßen.

- Erneuern Sie die Kerzen, sobald sie nur noch wenige Zentimeter hoch sind.

- Verzichten Sie auf das Anzünden von Kerzen am trockenen Christbaum nach Neujahr.

- Halten Sie für den Fall des Falles einen Eimer mit Wasser oder einen Feuerlöscher bereit.

Besonders wichtig ist, Kinder nie alleine die Kerzen anzünden und keine Feuerzeuge oder Zünder herumliegen zu lassen. Mit den Kindern sollte auch die Brandgefahr, die von Kerzen ausgeht, besprochen werden. ■

INDEX

Der Verbraucherpreisindex (VPI: 2000 = 100) für den Monat Oktober 2002 wird von der STATISTIK AUSTRIA mit 105,1 angegeben. Die Inflationsrate für Oktober 2002 war mit 1,8 Prozent (gegenüber Oktober 2001) wieder leicht steigend (September 1,6 %, August 1,9 % und Juli 1,6 %).

Die größten Preissteigerungen waren bei Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken zu verzeichnen. Preissenkungen gab es bei den Ausgaben für Freizeit und Kultur, bei Restaurants und Hotels sowie bei den Ausgaben für Verkehr.

Der Indexstand des für die Währungsunion zu berechnenden Europäischen Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI; 1996 = 100) beträgt 109,3. Die harmonisierte Inflationsrate für Oktober 2002 war mit 1,8 Prozent etwas höher als im Vormonat.

Die verketteten Werte des VPI für Oktober 2002 bezogen auf den Index 1996 (1996 = 100) 110,2, auf den Index 1986 (1986 = 100) 144,2, auf den Index 1976 (1976 = 100) 224,2 und auf den Index 1966 (1966 = 100) 393,4. ■